



Satzung

des Reit- und Fahrvereins Laufenselden e.V.
65321 Heidenrod-Laufenselden

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Laufenselden e.V.

Er hat seinen Sitz in Heidenrod-Laufenselden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Der RV bezweckt:

1.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;

1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

1.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterbund;

1.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit 1.

3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke 2.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
(siehe auch § 28)

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

§ 3

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein hat

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

Ehrenmitglieder

§ 5

Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Rasse Religion oder Staatsangehörigkeit, die sich aktiv an den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen .

Passive Mitglieder sind solche Personen, die sich an dem aktiven Reit- und Fahrsport nicht - oder nicht mehr beteiligen, jedoch die Vereinsinteressen in irgendeiner Form unterstützen wollen.

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können passive Mitglieder des Vereins sein.

Eine Änderung des Mitgliederstatus von Aktiv in Passiv, muss schriftlich beim Vorstand, bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, für das darauf folgende Jahr beantragt werden.

§ 6

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder.

Sie sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 7

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der Namen, Stand, Beruf, Geburtsdatum und Anschrift zu enthalten hat.

Der Aufnahmeantrag ist vom 1. und 2. Vorsitzenden abzuzeichnen.

Minderjährige bedürfen zusätzlich der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand.

Eine negative Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.

Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt die Reitsportanlage und die Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen und an den allgemeinen Reitstunden, sowie an den internen reitsportlichen Aktivitäten teilzunehmen.

Den passiven Mitgliedern ist die reitsportliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Reitsportanlage sowie die Teilnahme an den allgemeinen Reitstunden und an den internen reitsportlichen Aktivitäten nicht gestattet.

Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und haben ab dem 16. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie aktives und passives Wahlrecht.

§ 9

Will ein Mitglied für einen anderen Verein an reitsportlichen Veranstaltungen teilnehmen, so ist ein entsprechender Antrag bis zum 1. März an den Vorstand zu richten.

Mit der Freigabe können Bedingungen verbunden werden.

Bei Nichtbeachtung können Maßnahmen nach § 26 erfolgen.

§ 10

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen, die Haus- Hallen- und Platzordnungen einzuhalten bzw. seiner Beauftragten zu befolgen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets auch außerhalb von Turnieren, die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

§ 11

Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen etc. werden durch die Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Sie werden jeweils nach Aufforderung fällig.

Der Vorstand kann eine Ermäßigung des Jahresbeitrages gewähren. Diese Ermäßigungen können mit Auflagen verbunden werden, z.B. Arbeitsleistungen. Auswärtige Gastreiter und – Fahrer haben eine vom Vorstand festzusetzende Benutzungsgebühr zu zahlen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres (Datum des Poststempels) gerichtet sein muss, durch Ausschluss, durch Streichungsbeschluss des Vorstandes, durch Tod.

Der Austritt oder Ausschluss befreit nicht von den Zahlungsverpflichtungen nach § 11.

Organe des Vereins

§ 13

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Ausschüsse

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden.

Sie nimmt insbesondere den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Sie beschließt des Weiteren über die Festsetzung der Beiträge für das folgende Kalenderjahr.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Kassenprüfer.

Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Wird von einem Mitglied geheime Wahl verlangt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung mindestens zwei Mitglieder für die Auszählung der Stimmzettel zu bestimmen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen binnen einer Frist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei dem Vorstand beantragen.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und unter Beschluss verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Der Vorstand kann außerordentliche nach Bedarf einberufen.

§ 16

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Dabei sind bereits vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zugeben.

§ 17

Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Anträge werden den Mitgliedern durch Aushang am schwarzen Brett bekannt zugeben.

Diese Anträge sind vom jeweiligen Antragsteller oder einem Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.

Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können als Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung nur dann zur Beratung und Abstimmung gelangen, wenn die Mitglieder Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 18

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, einschließlich der eingegangenen Anträge, einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.

Ein nicht anwesendes stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen insgesamt abgeben.

§ 19

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch ein vom Vorstand, aus dem Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 20

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schrift- und Pressewart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- den Beisitzern, die gleichzeitig Funktionsträger und Leiter von Ausschüssen sein können

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

In den Vorstand sollen nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 1 Jahr angehören.

§ 21

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein nach außen hin und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. II BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende soll jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung beider tätig werden.
Zum 1. Vorsitzenden soll nur ein Mitglied gewählt werden, das dem Verein mindestens 2 Jahre als Mitglied angehört.

§ 22

Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Er ist berechtigt, zur selbstständigen Erledigung von Verwaltungsaufgaben Vorstandsmitglieder zu beauftragen.
Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellen. Er hat das Recht, an Sitzungen sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen.
Er ist zu diesen einzuladen.

Die Ausschüsse

§ 23

Die Mitgliederzahl der jeweiligen Ausschüsse für bestimmte Tätigkeiten wie zum Beispiel Sport - oder Vergnügungsausschuss bestimmt der Vorstand. Es müssen jedoch mindestens 2. Mitglieder pro Ausschuss sein.
Bei dem Sportausschuss sind mindestens 2 Jugendmitglieder vorzusehen.
Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand vorgelegt und von ihm genehmigt werden muss.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der eingeladene Vorstand ist stimmberechtigt.

Maßregelung und Ausschluss

§ 24

Der Vorstand kann für unsportliches Verhalten oder Verstöße gegen § 10 der Satzung

- einen schriftlichen Verweis erteilen
- eine Geldbuße von bis zu 200 € auferlegen
- oder eine Sperre des Mitgliedes für sportliche Bestätigung oder gesellige Veranstaltungen des Vereins von einem Monat bis zu einem Jahr verhängen

Vorstehende Maßregelungen sind nebeneinander möglich.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder gefährdet hat, insbesondere durch wiederholtes, unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten;
- das Mitglied wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstoßen hat;

- das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht eingehalten hat.

Die vorstehenden Maßnahmen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Bei Jugendlichen sind auch die gesetzlichen Vertreter zu hören.

Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang beim Vorstand Einspruch einlegen.

Hierauf ist das Mitglied in dem Beschluss hinzuweisen.

Die Begründung des Einspruches wird dann im Vorstand beraten. Der Vorstand entscheidet durch Abstimmung.

§ 25

Bei Unsportlichkeit oder Verstößen gegen die Reit – und Fahrsportanlageordnung sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Sportausschusses berechtigt, mit sofortiger Wirkung das Weiterreiten – fahren zu verbieten.

Änderung der Satzung

§ 26

Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so wird von dem Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Erscheinen in dieser Mitgliederversammlung weniger als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder, gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.

Haftungsausschluss

§ 27

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Auflösung des Vereins

§ 28

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden ist, ist der Antrag auf Auslösung unter Angabe der Gründe bekannt zugeben.

Für den Auflösungsvertrag ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen in der ersten Versammlung nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Dies ist den Mitgliedern auf der Einladung zur weiteren Versammlung mitzuteilen.

Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren. Das Vereinsvermögen ist der Gemeinde Heidenrod-Laufenselden zur Verwendung für Zwecke des Reit- und Fahrsports zur Verfügung zu stellen.

*Vorgelesen und genehmigt
in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.08.1976*

.....
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender
zuletzt geändert
am 27.4.1979
am 18.03.1989
am 15.04.2000
am 4.2.2006